



**Verwaltungsbericht
des Amtsdirektors
des Amtes
Geest und Marsch Südholstein**

1. Halbjahr 2017

Aktuelle Kassenlage

Der Kassenbestand des Amtes Geest und Marsch Südholstein belief sich am 21.06.2017 auf

insgesamt 718.209,75 €

2. Entwicklung wichtiger Wirtschaftsdaten (Einwohner, Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle, Arbeitslosenzahlen)
a) Einwohnerstatistik (eigene Fortschreibung), Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle

Stand per	Einwohnerzahl	Meldeamtsaktivitäten		
		Geburten	Sterbefälle	Eheschl.
15.06.2017	Gesamt: 24525 davon 849 mit NW (Stand 31.12.2016: 20091, davon NW 661)	71	109	35
Davon beim Standesamt Moorrege beurkundet:		1	44	18

b) Arbeitslosenzahlen

Stand per 30.05.2017	Anzahl	Prozentualer Anteil an der Gesamtarbeitslosenzahl des Kreises Pinneberg
Appen	14	0,69
Groß Nordende	3	0,15
Haselau	-	-
Haseldorf	3	0,15

Heidgraben	14	0,69
Heist	12	0,59
Hetlingen	6	0,29
Holm	13	0,64
Moorrege	23	1,13
Neuendeich	-	-

B. Entwicklung der Bautätigkeit		Stand: 01.01. –30.05.2017	
Wohnraumerstellung		Gewerberaum-/Flächenerstellung	
Anbauvorhaben (Anzahl): 7	Neubauvorhaben (Anzahl): 19	Anbauvorhaben (Anzahl): 4	Neubauvorhaben (Anzahl): 8

H. Stand der Ausführung von Beschlüssen des Hauptausschusses und des Amtsausschusses

1. Amtsausschuss			
Beschluss vom:	Bezeichnung des Vorgangs	Stand der Ausführung	Kurze Erläuterungen
23.03.2016	Erweiterung des Amtshauses	Zwischenzeitlich wurde ein Grundstück ausgewählt, das als Grundlage für die Planungen eines möglichen Neubaus dient. Des Weiteren wurde die Arbeitsgruppe beauftragt ein Sanierungskonzept für das Bestandsgebäude erstellen zu lassen, ebenso wie ein Verkehrswertgutachten. Die Ergebnisse werden in den Sitzungen am 03.07. und 17.07.2017 präsentiert. Weiterhin sind diese Unterlagen Grundlage für den weiterführenden Architektenwettbewerb. Es werden weiterhin beide Varianten untersucht, um vergleichbare Kosten zu ermitteln und dann eine Entscheidung bezüglich Anbau oder Neubau zu treffen	

2. Hauptausschuss				
Beschluss vom:	Bezeichnung des Vorgangs	Stand der Ausführung	Kurze Erläuterungen	
	Zurzeit keine laufenden Beschlüsse			
3. Schulausschuss				
Beschluss vom:	Bezeichnung des Vorgangs	Stand der Ausführung	Kurze Erläuterungen	
	Zurzeit keine laufenden Beschlüsse			
4. Ausschuss Amtsbauhof				
Beschluss vom:	Bezeichnung des Vorgangs	Stand der Ausführung	Kurze Erläuterungen	
29.03.2017	Neuer Standort für den Amtsbauhof	Kein neuer Sachstand		
Stand und Entwicklung sowie Maßnahmen in den Handlungsfeldern Klimaschutz, Energieeffizienz und Energieeinsparung		--		
K. Prozesstandschaften				
Bezeichnung des Prozesses		Stand		
Gemeinde Appen ./.. Ingenieur und das Amt Moorrege		Kein neuer Sachstand		
Amt / Tierarzt Dr. Klaus Weigand		für Frau Aya Josefa Hengge, zuletzt wohnhaft in Holm, Lehmweg 43, verstorben zwischen den 20.8.2016 und 23.8.2016 wurde die Bestattung vom Ordnungsamt nach dem Bestattungsgesetz übernommen bzw. veranlasst. Frau Hengge war ledig und hatte keine Angehörigen. Auf dem Grevenhof Wedel hatte Frau Hengge 3 Ponys untergestellt. Von der Eigentümerin Frau Berdien wurde der Tierarzt Pferdespital IDEE Dr. Klaus Weigand eingeschaltet bzw. beauftragt, die Ponys zu untersuchen. . Zur Nachlasspflegerin wurde Frau Angela Lautenschläger aus Hamburg		

	<p>vom Amtsgericht Pinneberg bestellt. Der vom Tierarzt eingeschaltete Rechtsanwalt hat einen Mahnbescheid erlassen. Gegen den im Mahnbescheid geltend gemachten Anspruch (1.103,29 €) wurde vom Amt Widerspruch erhoben. Das Amtsgericht Hamburg-Altona hat den Vorgang zuständigkeitshalber an das Amtsgericht Elmshorn weitergeleitet.</p>
--	---

Moorrege, den 21.06.2017

(Jürgensen)
Amtsdirektor

Amt Geest und Marsch Südholstein

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0028/2017/AMT/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 13.06.2017
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein	03.07.2017	öffentlich
Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein	17.07.2017	öffentlich

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Amtsausschuss hatte in seiner Sitzung am 02.02.2017 über die neue Hauptsatzung des Amtes beschlossen. Der § 8 dieser Satzung behandelt die Ausschüsse des Amtsausschusses. Mit der Neufassung der Hauptsatzung wurde auch die Einrichtung der Ausschüsse „Ausschuss Amtsbauhof“ und „Schulausschuss“ beschlossen.

Aufgrund möglicher Verwechslungen mit anderen Ausschüssen der Gemeinden wurde im Hauptausschuss besprochen, die Ausschüsse „Schulausschuss“ und „Ausschuss Amtsbauhof“ umzubenennen. Es wurde vorgeschlagen, die Ausschüsse künftig „Schulausschuss der Grundschule Haseldorf im Amt Geest und Marsch Südholstein“ und „Ausschuss zum Amtsbauhof des Amtes Geest und Marsch Südholstein“ zu nennen.

Die Namensänderung der Ausschüsse erfolgt im Rahmen einer Änderung der Hauptsatzung durch Nachtragssatzung, über die der Amtsausschuss zu entscheiden hat.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt die Beschlussfassung der / Der Amtsausschuss beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein.

Jürgensen

Anlagen:

Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Geest und Marsch Südholstein vom und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein erlassen:

§1

§ 8 „Ständige Ausschüsse“ erhält folgende Fassung:

§ 8

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 10a, 15d, 24a AO i.V.m. § 16a GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a und 15 d AO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

10 Mitglieder des Amtsausschusses und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

Aufgaben nach § 15 d AO i.V.m. § 45 b GO, insbesondere:

- a. Vorbereitung der Amtsausschusssitzungen
- b. Personalangelegenheiten
- c. Personalentscheidungen für Inhaberrinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors
- d. Vorbereitung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan
- e. Finanzwesen

f. Grundstücksangelegenheiten

g. Berichtswesen

Der Hauptausschuss entscheidet ferner über

- a. Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000 €,
- b. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
- c. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
- d. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
- e. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.000 € (die Gesamtbelastung 24.000 €) nicht übersteigt,
- f. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
- g. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 €,
- h. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €,
- i. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 2.000 € nicht übersteigt,
- j. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 €,
- k. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000€,

Der Hauptausschuss nimmt gem. § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr.

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berichtet dem Hauptausschuss halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Amtes.

Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; er hat keine Disziplinarbefugnis.

b) Schulausschuss der Grundschule Haseldorf im Amt Geest und Marsch Südholstein

Zusammensetzung:

je 2 Mitglieder der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen.

In den Ausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen angehören oder angehören können.

Aufgabengebiet:

Abschließende Entscheidungen über alle in Verbindung mit der Schulträgerschaft für die Grundschule der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen stehenden Aufgaben einschließlich erforderlicher Investitionsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

c) Ausschuss zum Amtsbauhof des Amtes Geest und Marsch Südholstein

Zusammensetzung:

je 2 Mitglieder der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen.

In den Ausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen angehören oder angehören können.

Aufgabengebiet:

Abschließende Entscheidungen über alle in Verbindung mit der Trägerschaft für den gemeinsamen Bauhof der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen stehenden Aufgaben einschließlich erforderlicher Investitionsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Der Amtsausschuss wählt für die Ausschüsse a) und d) für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Jedes Ausschussmitglied wird im Verhinderungsfall von einer bestimmten Stellvertreterin oder einem bestimmten Stellvertreter vertreten.
- (3) Für die Ausschüsse b) und c) wählt der Amtsausschuss aus den darin vertretenen Gemeinden für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. In den Ausschüssen können zu stellvertretenden Mitgliedern auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen angehören oder angehören können. Jedes Ausschussmitglied wird im Verhinderungsfall von einer bestimmten Stellvertreterin oder einem bestimmten Stellvertreter vertreten.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom _____ erteilt.

Moorrege, den

Jürgensen
Amtdirektor

(S)

Amt Geest und Marsch Südholstein

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0027/2017/AMT/BV

Fachbereich: Amtsdirektor	Datum: 13.06.2017
Bearbeiter: Rainer Jürgensen	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein	03.07.2017	öffentlich
Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein	17.07.2017	öffentlich

Antrag an den Amtsdirektor zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Wie bereits im letzten Haupt- und Amtsausschuss durch den AD berichtet, wurde durch einen oder mehrere Mitglieder des Hauptausschusses bzw. durch zuhörende Mitglieder des Amtsausschusses aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil des letzten Hauptausschusses an die Presse berichtet. Die Berichterstattung selbst ist den Mitgliedern beider Gremien hinlänglich bekannt.

Dieses Verhalten stellt gemäß § 25 Abs. 2 Ziffer 3 eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000 Euro geahndet werden kann.

Für die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- vorsätzlicher Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht (§ 24 a Amtsordnung i.V.m. § 21 Abs. 2 Gemeindeordnung)
- keine nach § 203 Abs. 2 Strafgesetzbuch zu bestrafende Tat
- keine nach § 353 b Strafgesetzbuch zu bestrafende Tat
- Antrag des Amtsausschusses (Mehrheitsbeschluss) innerhalb von drei Monaten nach Tatbegehung an den AD zur Verfolgung der Tat

Nach intensiver Prüfung der einschlägigen Normen des Strafgesetzbuches sowie Ermittlungen zur Nennung des oder der Beschuldigten bleibt festzustellen, dass mindestens die Tatbestände des § 203 Abs. 2 Strafgesetzbuch erfüllt sind, die Tatbestände des § 353 b Strafgesetzbuch zumindest erfüllt sein könnten. Demnach ist selbst der Versuch der Preisgabe von Geheimnissen strafbar und könnte mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.

Die hier im vorliegenden Sachverhalt auftauchende Problematik ist die Tatsache, dass leider nicht zweifelsfrei und gerichtsfest ermittelt werden konnte, wer die oder

der Täter waren oder war. Demnach ist einer Anzeige gegen Unbekannt nicht viel Aussicht auf Erfolg beizumessen.

Ebenso verhält es sich mit den nun zum Tragen kommenden Vorschriften der Amtsordnung. Zwar hat der Amtsausschuss die Möglichkeit, hier nun einen Antrag an den AD zur Tatverfolgung zu stellen, jedoch wird auch dieses Verfahren vermutlich aufgrund der nicht zweifelsfrei feststehenden Täterschaft eingestellt werden müssen.

Finanzierung:

Bei einem positiven Abschluss des Ordnungswidrigkeitenverfahrens sind für den Amtshaushalt Einnahmen von bis zu 1.000 Euro möglich.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt / der Amtsausschuss beschließt, keinen Antrag an den AD auf Tatverfolgung aufgrund des Verstoßes gegen § 25 Abs. 3 Ziffer 2 der Amtsordnung gegen Unbekannt zu stellen.

Gleichzeitig weisen sowohl der Haupt- als auch der Amtsausschuss eindringlich und nachdrücklich auf die in dieser Vorlage genannten Normen, die teilweise empfindliche Strafen beinhalten, hin.

Im Interesse einer vernünftigen und vertrauensvollen Zusammenarbeit kommen beide Gremien überein, ihren Mitgliedern die Wichtigkeit von nichtöffentlichen Sitzungsteilen nochmals zu verdeutlichen.

Jürgensen

Anlagen: -/-